

Übersicht über Ordnungsstrafverfahren gegen ehemalige Zeugen Jehovas 1983

Seit 1950 waren die Zeugen Jehovas in der DDR verboten und mussten im Untergrund agieren. Statt langer Haftstrafen wurden in den späteren Jahren meist Ordnungsstrafen verhängt. Eine Übersicht aus dem Jahr 1983 vermittelt einen Eindruck vom Ausmaß.

Seit 1945/46 wurden die Zeugen Jehovas im Osten Deutschlands verfolgt, doch erst im August 1950 förmlich verboten. Seitdem war die Religionsgemeinschaft starken Repressionen ausgesetzt und dazu gezwungen, die Treffen ihrer Mitglieder heimlich zu organisieren und Zeitschriften in die DDR einzuschmuggeln.

Insgesamt wurden zwischen 1945 und 1987 mehr als 6.000 Zeugen Jehovas verurteilt. In Schauprozessen wurden zunächst lange Freiheitsstrafen verhängt, die Strafmaße über die Jahre insgesamt aber gemildert. Diejenigen Mitglieder, welche nicht verhaftet wurden, hatten vor allem mit dem Verlust ihrer Arbeitsstellen zu rechnen.

Durch Verhöre von Festgenommenen und das Einschleusen Inoffizieller Mitarbeiter (IM) in die Religionsgemeinschaft erfuhr die Stasi von deren Plänen. So konnte die Geheimpolizei die Zeugen Jehovas „bearbeiten“, „zersetzen“ und mit Falschinformationen in die Irre führen. Besonders ab Mitte der 60er Jahre wählt die Stasi zunehmend solche geheimpolizeilichen Methoden zur Bekämpfung der Religionsgemeinschaft.

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wurden die Zeugen Jehovas teilweise geduldet. Dementsprechend wurden meist „nur“ Ordnungsstrafen verhängt. Das vorliegende Papier gibt eine Übersicht über diese Verfahren im Jahr 1983, differenziert nach Bezirken. Erstellt hat es die Hauptabteilung Schutzpolizei im Ministerium des Innern. Über die Hauptabteilung XX (u.a. zuständig für die Kirchen im Land) gelangte eine Kopie dieses Berichtes an die Hauptabteilung IX, das Untersuchungsorgan des MfS.

Unter Punkt 3 wird bemerkenswerterweise darauf Bezug genommen, dass es den Zeugen Jehovas im Berichtszeitraum nicht mehr gelungen sei, wirkungsvoll Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafverfahren einzulegen und sich dabei auf die in der DDR garantierte Religionsfreiheit zu berufen.

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 51, BL 44-46

Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung Datum: 10.2.1984
Schutzpolizei, Abteilung III Zustand: Kopie
(Ministerium des Innern)

Übersicht über Ordnungsstrafverfahren gegen ehemalige Zeugen Jehovas 1983

b60J
800844

Hauptabteilung XX/4 Berlin, 4. 4. 1984
XX/4/III/ /84
herb-sp 5742

Hauptabteilung IX
Abteilung 2
Leiter

Stand der Bearbeitung von Ordnungsstrafverfahren gegen "ZJ"

Anbei eine Übersicht des MdI zum Stand der Bearbeitung von Ordnungsstrafverfahren gegen "ZJ".

Durch die Hauptabteilung XX/4 ist vorgesehen, über die Hauptabteilung VII die Zusammenarbeit mit den Organen des MdI weiter auszubauen, um bei der weiteren Bearbeitung von Ordnungsstrafverfahren gegen "ZJ" die Wirksamkeit zu erhöhen und stärker operative Erkenntnisse auf der Ebene der Kreise einfließen zu lassen.

Leiter der Abteilung

Anlage

Wegand
Oberstleutnant



Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 51, BL 44-46

Blatt 44

Übersicht über Ordnungsstrafverfahren gegen ehemalige Zeugen Jehovas 1983

Hauptabteilung Schutzpolizei
Abteilung III

Berlin, den 10.02.1984

BStU
060045

Übersicht

Über den Stand der Bearbeitung von Ordnungsstrafverfahren gegen ehemalige Mitglieder der verbotenen Organisation "Zeugen Jehovas"

Nach den vorliegenden Meldungen, die auf der Grundlage der Informationsordnung (Anlage 6 Abschnitt VI Ziffer 2) angefordert wurden, zeigen sich folgende Entwicklungstendenzen:

1. Im Jahre 1983 wurden wegen rechtswidriger Tätigkeit ehemaliger Mitglieder der verbotenen Organisation "Zeugen Jehovas" auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom 6.11.1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen

96 Ordnungsstrafverfahren

durchgeführt (Übersicht siehe Anlage).

Diese Ordnungsstrafverfahren gliedern sich wie folgt auf:

Frankfurt/O.	= 1	Neubrandenburg	= 9
Magdeburg	= 2	K-M-Stadt	= 9
Cottbus	= 3	Potsdam	= 12
Rostock	= 3	Halle	= 15
Schwerin	= 3	Dresden	= 35
Suhl	= 4		

2. Keine Ordnungsstrafverfahren 1983 hatten die BDVP

Leipzig
Gera
Erfurt

In der Hauptstadt, Berlin, wurden die letzten Ordnungsstrafverfahren im Oktober 1982 durchgeführt.

3. Übereinstimmend wird von den BDVP eingeschätzt, daß sich die Festlegungen des Leiters der HA Schutzpolizei im Schreiben vom 05.10.1982 über die Bearbeitung von Eingaben bzw. eingelegten Rechtsmitteln zur Durchsetzung einer einheitlichen Rechtspraxis bewährt haben. Die Erscheinung, daß Rechtsverletzer die staatlichen Organe auf der Grundlage unterschiedlicher rechtlicher Begründungen gegeneinander ausgespielt haben, ist überwunden. Durch die Anwendung der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen anstelle des § 4 der VO über Ordnungswidrigkeiten (Belästigung) wurde die Begründung durch die Dienststellen hinsichtlich des verletzten Tatbestandes rechtlich unanfechtbar.

Übersicht über Ordnungsstrafverfahren gegen ehemalige Zeugen Jehovas 1983

BStU
000046

2

4. Trotz der Veränderung der Rechtsanwendung hat der größte Teil der Rechtsverletzer, vor allem bei empfindlichen Geldstrafen, Rechtsmittel eingelegt und darüber hinaus vom Recht der Beschwerde Gebrauch gemacht. Durch die HA Schutzpolizei wurden 1983

12 Eingaben (12,5 % der Ordnungsstrafverfahren)

bearbeitet. Davon wurden 7 Eingaben an die Volkskammer, den Ministerrat bzw. an das Oberste Gericht gerichtet und zuständigkeitsshalber durch das MdI beantwortet. Mit diesen Eingaben wurde der Versuch von den Rechtsverletzern unternommen, die gegen sie ausgesprochene Ordnungsstrafe als Einschränkung der verfassungsmäßig garantierten Religionsausübung zu deklarieren. Durch die HA Schutzpolizei wurden grundsätzlich alle Ordnungsstrafen aufrechterhalten und von den BDVP nur einzelne Ordnungsstrafen in ihrer Höhe herabgesetzt.